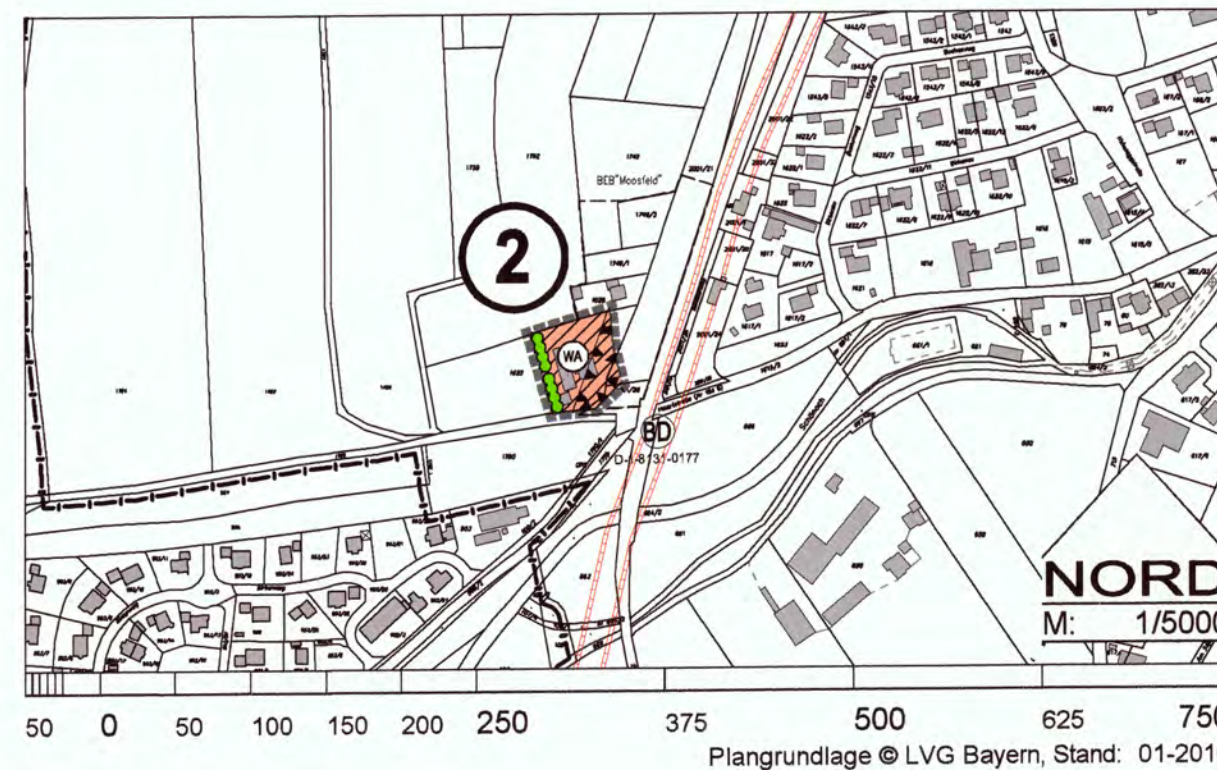
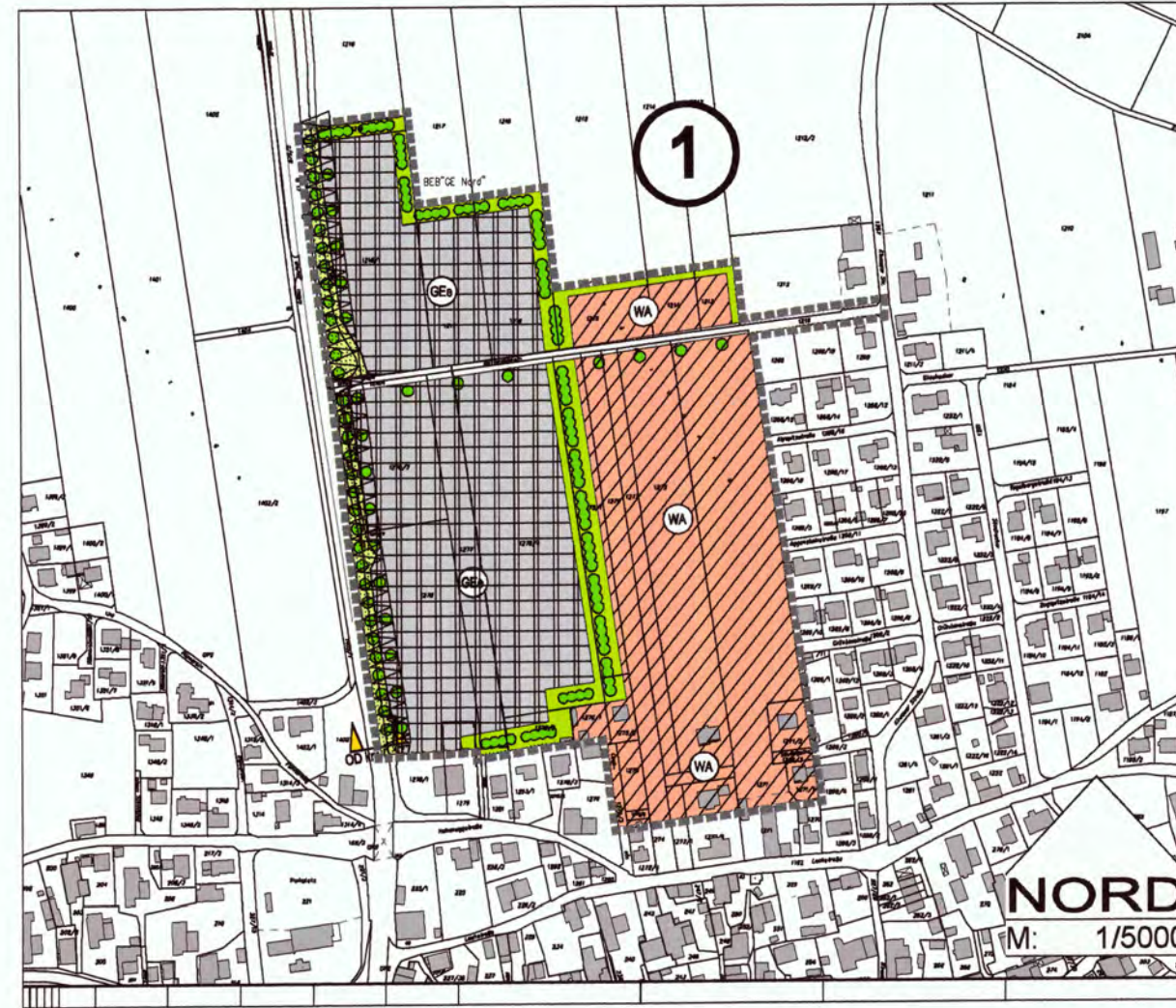


A) PLANZEICHNUNG i.d.F. vom 08.11.2011



B) ZEICHENERKLÄRUNG DER DARSTELLUNGEN

- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der 8. Änderung
- Allgemeines Wohngebiet
- eingeschränktes Gewerbegebiet
- örtliche Straße
- Grünfläche, Zweckbestimmung Trenn-/Ortsrandeingerünung
- Grünfläche, Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün
- Schutz- und Leitpflanzungen
- Bäume zu pflanzen
- Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

C) PLANGRUNDLAGE, ZEICHENERKLÄRUNG DER HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

- Bezeichnung der Teilbereiche der Änderung, hier z.B. Bereich 1
- Baubestand und Flurbestand während der Planaufstellung
- Flurnummern im Bereich der Änderung (z.B. 230/16)
- Gemeindegrenze
- Höhenlinien mit Angabe von Metern über NN (z.B. 510 m ü.NN)
- Bezeichnung, Ortsteil-, Gemarkungs- und Straßenname (z.B. B 17)
- Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG
- Begrenzung der Ortsdurchfahrt gem. § 5 Abs. 4 FStrG, (z.B. 0,177 km)
- Bebauungsplan mit Bezeichnung, (z.B. "Gewerbegebiet Nord")
- Kartierte Bodendenkmäler, (z.B. D-1-8131-0177 "Teilstück einer Straße der römischen Kaiserzeit")

Hohenfurch, den 21. NOV. 2011

Guntram Vogelsgesang  
1. Bürgermeister

Frank Reimann  
Planverfasser



D) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Gemeinderat Hohenfurch am 03.05.2011 gefasst und am 07.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 03.05.2011 hat in der Zeit vom 16.06.2011 bis 18.07.2011 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 23.08.2011 hat in der Zeit vom 02.09.2011 bis 04.10.2011 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Feststellungsbeschluss der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.11.2011 wurde vom Gemeinderat Hohenfurch am 08.11.2011 gefasst.



Hohenfurch, den 21. NOV. 2011

Guntram Vogelsgesang  
1. Bürgermeister

2. Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.11.2011 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 06.12.2011, Az.: \_\_\_\_\_ erteilt (§ 6 Abs. 1 bis 4 BauGB).



Weilheim, den 06.12.2011

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB am 13. DEZ. 2011; dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der 8. Änderung des Flächen-nutzungsplan hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung wurde die 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08. NOV. 2011 wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).



Hohenfurch, den 12. DEZ. 2011

Guntram Vogelsgesang  
1. Bürgermeister

Gemeinde Hohenfurch

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt  
Landkreis Weilheim-Schongau



8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Gewerbe- und Wohngebiet NORD und  
Anpassung Moosfeld"

Datum: 21.04.2011, 03.05.2011, 23.08.2011, 08.11.2011

- Konzept
- Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB
- Entwurf - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB
- Entwurf - Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB
- Festgestellte Fassung
- Genehmigte Fassung § 6 Abs. 1 BauGB

Architekt+Stadtplaner REIMANN  
Stadelbergerstraße 24a  
82256 Fürstenfeldbruck  
Tel: 0 81 41 / 4 25 73  
Fax: 0 81 41 / 53 41 73